



ADRESSBUCHSCHWINDEL

Das vorliegende Merkblatt informiert über Maschen unseriöser Adressbuchverlage und gibt Hinweise, wie Betroffene reagieren können.

WAS IST ADRESSBUCHSCHWINDEL?

Die Verleitung eines Unternehmers ein Angebot zu einem kostenpflichtigen Eintrag in ein (Online-) Adress- / Telefon- / Branchenbuch durch die Vorspiegelung

- eines bereits bestehenden Eintrags, der zu korrigieren ist (Versand/Vorlage von Korrekturfahnen) oder
- eines kostenlosen Angebots oder
- einer Verpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis (offizielle Aufmachung durch Verwendung hoheitlicher Symbole wie Fahnen, Sterne, Adler und Namen; Anlehnung der Aufmachung an bekannte seriöse Anbieter)

Ausgenutzt werden die Unachtsamkeit und Ungenauigkeit des Formularlesers sowie Graubereiche des Gesetzes und eine uneinheitliche Rechtsprechungspraxis der Zivil- und Strafgerichte in diesen Fällen.

WIE KANN MAN SICH VOR ADRESSBUCHSCHWINDEL SCHÜTZEN?

Vor der Unterschrift unter ein Formular muss dieses **vollständig und genau gelesen** werden. Auch wenn „Angebot“, „gratis“, „kostenlos“, „Korrektur“ gut sichtbar auf einem Formular steht, heißt das nicht, dass sich aus dem Klein-Gedruckten nicht doch eine Kostenpflicht ergibt, die man mit seiner Unterschrift bestätigt.

Werden Sie stutzig, wenn

- der **Name des Verlages nicht deutlich erkennbar** ist;
- der **Sitz des Verlages im Ausland** ist;
- **nur eine (ausländische) Faxnummer** ersichtlich ist;

- ein bereits **ausgefüllter Überweisungsträger beigefügt** ist;
- **Vertreter unangemeldet erscheinen und auf Anrufe Bezug nehmen**, die tatsächlich nie stattgefunden haben;
- **im Rahmen eines Telefonats wird** auf eine Unterzeichnung und Übersendung eines Formulars gedrängt.

WIE KANN MAN SICH WEHREN, WENN MAN UNTERSCHRIEBEN HAT?

- Wer sich getäuscht fühlt, kann den **Vertrag** wegen arglistiger Täuschung oder Irrtum über ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis **anfechten**.
Hinweis: Die Wirksamkeit der Anfechtung ist vom jeweiligen konkreten Einzelfall abhängig und kann nicht abschließend durch uns beurteilt werden. Die Entscheidung darüber ist letztendlich den Gerichten vorbehalten.
- **Zugleich** sollte der **Vertrag** hilfsweise zum nächst möglichen Zeitpunkt **gekündigt** werden. Sie vermeiden so eine in der Regel ebenfalls im Kleingedruckten versteckte automatische Verlängerung des Vertrags.
- Haben Sie bereits **Geld bezahlt, fordern Sie** dies zusammen mit der Anfechtung **zurück**.

IST ES SINNVOLL, GEGEN DEN ADRESSBUCHVERLAG ZU KLAGEN?

Nein, in aller Regel nicht: Während einige Gerichte nämlich den Schwerpunkt des Versäumnisses beim Unterzeichner sehen, weil dieser nicht genau gelesen habe, was er unterschreibt, reagieren andere Gerichte sehr empfindlich auf die oben beschriebenen Formulare und sehen darin einen bewussten Versuch der Täuschung der Adressaten. Erstere verpflichten die Unterzeichner zur Zahlung der „vereinbarten“ Entgelte. Letztere lassen die Adressbuchverlage mit ihren Zahlungsklagen ins Leere laufen. So entsteht eine „Pattsituation, weshalb in der Regel beide Parteien vermeiden, eine gerichtliche Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

MUSTER FÜR EINE ANFECHTUNGS-/KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

mit

- Ihrem Formularschreiben vom ... **und/oder**
- Ihrem Anruf vom ... durch Herrn/Frau **und/oder**
- Ihrer Aussage durch Ihren Vertreter ... (Name) am in ... (Wo)

haben Sie in fälschlicherweise und wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, dass ... (Hier ist einzutragen, weshalb Sie sich getäuscht fühlen oder aber einem Irrtum erlegen sind. Beispielsweise, weil der Eindruck vermittelt wurde, es handle sich um einen bereits bestehenden und lediglich zu korrigierenden **und/oder** zu verlängernden **und/oder** kostenlosen Eintrag **und/oder** eine Eintragungspflicht bestände **und/oder** in ein anderes Branchenverzeichnis.).

Ich fechte deshalb meine Erklärung vom ... an.

Vorsorglich erkläre ich ferner die Kündigung des Vertrages zum Ende der Vertragslaufzeit.

Rechtliche Schritte gegen Sie behalte ich mir ausdrücklich vor.“

Für den Fall, dass Sie bereits eine Zahlung geleistet haben, ist **zusätzlich** in dem gleichen Schreiben zu erklären:

„Ich fordere Sie auf, die von mir geleistete Zahlung in Höhe von ... EUR bis zum auf mein Konto zurückzuerstatten.“

Tipps zur Anfechtungs-/Kündigungserklärung:

- Senden Sie Ihre Anfechtungs-/Kündigungserklärung im Original per Einschreiben (per Telefax reicht oft laut AGBs der Abzocker nicht aus) an den Adressbuchverlag.
- Bewahren Sie eine Kopie des Originals und den Zusendungsnachweis (des Einschreibens) aus Beweisgründen unbedingt auf.
- Liegt die Zahlung erst wenige Tage zurück, können Sie zudem unter Umständen Ihren Überweisungsauftrag noch stornieren. Fragen Sie bei Ihrer Bank nach.
- Im Zweifel sollte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

WAS PASSIERT, WENN ICH ANGEFOCHTEN ODER GEKÜNDIGT HABE?

Nach unseren bisherigen Erfahrungen mit unseriösen Adressbuchverlagen bestehen diese auch nach der Anfechtung und/oder Kündigung weiter auf Zahlung ihrer Forderungen.

Die Betroffenen erhalten oft:

- Hinweise auf die aus Sicht der unseriösen Adressbuchverlage geltende Rechtslage
- Alte Urteile zugunsten des Abzockers,
- Mahnungen bis hin zu sehr aggressive Mahnschreiben,
- Schreiben von Inkassobüros und / oder Rechtsanwälten,
- Androhung von Klage- und Mahnbescheid,

- Drohung mit Schufa-Eintrag und Zwangsvollstreckung (das geht aber erst nach rechtskräftiger Titulierung durch Gerichte!)
- Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Nach unserer Erfahrung:

- Wer dem Mahnbescheid widerspricht, erhält u.U. die Aufforderung, den Widerspruch zurückzunehmen. Wird der Widerspruch nicht zurück genommen, wurden in manchen Fällen Vergleichsangebote vorgelegt.
- Manchmal verläuft die Angelegenheit im Sand.
- Eine Geltendmachung der Zahlungsforderung durch die Adressbuchverlage erfolgt häufig über Monate hinweg bis hin zu Jahren mit teilweise längeren Unterbrechungen.

Achtung: Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte aus der Vergangenheit. Aussagen dazu, wie einzelne unseriöse Adressbuchverlage sich künftig oder im konkreten Einzelfall verhalten werden, sind uns ebenso wenig möglich wie Aussagen dazu wie die Gesetzeslage und Rechtsprechung sich in diesem Bereich entwickeln wird.

WAS KANN ICH NOCH TUN?

Unseriöses Verhalten eines Adressbuchverlages kann im konkreten Einzelfall wettbewerbsrechtliche, gewerberechtliche aber auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Informieren Sie:

- Ihre zuständige IHK,
- den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW; www.dsw-schutzverband.de),
- die nächste Polizeidienststelle oder zuständige Staatsanwaltschaft,

Stand: August 2016

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprüngliche Verfasser: Ricardo Patino, Iwona Gollan

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.